

Institutionelles Schutzkonzept sexualisierte Gewalt

für die Evangelische
Christus-Kirchengemeinde
Lüdenscheid

Maßnahmen zur Prävention
und Intervention von Gewalt
und sexualisierter Gewalt



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Abkürzungen und sprachliche Definitionen	3
Leitbild der Gemeinde	4
Begriffsklärung	5
Gesetzliche Bestimmungen	6
Meldepflicht	6
Abstands- und Abstinenzgebot	7
Prävention sexualisierte Gewalt	8
Verhaltenskodex	8
Selbstverpflichtungserklärung	11
Erweitertes Führungszeugnis	11
Personalauswahl und – begleitung	11
Schulungen	12
Intervention bei sexualisierter Gewalt	13
Beschwerdemanagement	13
Ansprechpersonen	13
Interventionsplan	13
Aufarbeitung	16
Rehabilitierung	16
Evaluation und Monitoring	16
Quellennachweise	17
Anhang	17

Vorwort

Die Arbeit in unserer Gemeinde, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Sie ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Die Persönlichkeit und Würde eines jeden Menschen wird geachtet und die individuellen Grenzen werden respektiert. Von Gott her prägt sich unser Miteinander, das auch besonders die Schwachen und Schutzbefohlenen in den Blick nimmt.

Als Ebenbild Gottes ist jeder Mensch mit Würde, Wert und Persönlichkeit ausgestattet, die es zu schützen und zu respektieren gilt.

Die Räume und Begegnungen in unserer Gemeinde sollen ein sozialer Schutzraum sein, in dem Menschen ohne Angst miteinander leben und sich entfalten können. Die von Gott geschenkte Freiheit des einzelnen findet ihre Grenze an der Freiheit des anderen.

In einem längeren, intensiven Prozess haben wir als Gemeinde miteinander das vorliegende Schutzkonzept entwickelt. Es soll uns helfen und in die Lage versetzen, die Facetten sexualisierter Gewalt besser zu erkennen, ernst zu nehmen und angemessen zu handeln.

Es geht bei den darin vorgesehenen Maßnahmen um die Verhinderung sexualisierter Gewalt, Verantwortungsübernahme und Sensibilisierung aller in der Kirchengemeinde Tätigen.

Mein Wunsch und Gebet ist es, dass unsere Christus-Kirchengemeinde weiterhin ein sicherer Ort und ein gutes Zuhause für Menschen aller Altersstufen ist, an dem sie als

Persönlichkeiten aufblühen und in der Liebe zu Gott und den Menschen wachsen können.

Möge dieses Schutzkonzept uns als Gemeinde dazu helfen.

Sebastian Schultz, Vorsitzender des Presbyteriums am 10. August 2024

Abkürzungen und sprachliche Definitionen

EFZ - Erweitertes Führungszeugnis
EKvW - Evangelische Kirche von Westfalen
JuLeiCa - Jugendleitercard
KGSsG - Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Die Tätigen in unserer Kirchengemeinde bestehen aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen. Wann immer von „Mitarbeitenden“ gesprochen wird, sind alle Personen gemeint.

Unter dem Begriff Mitarbeitende werden alle verstanden, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen oder die sich in einer Ausbildung befinden sowie ehrenamtlich Tätige. Der Begriff Mitarbeitende umfasst also alle beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie Menschen in Ausbildung, in Honorartätigkeit, im Freiwilligendienst und im Praktikum.

Leitbild der Gemeinde

Vision

Der Name unserer „Christus“-Kirchengemeinde soll Programm sein. Unsere Vision: Wir sind gemeinsam mit Christus unterwegs. Darin versuchen wir umzusetzen, was von neutestamentlicher Zeit an grundlegend für christliche Gemeinde war:

- Gemeinschaft („Koinonia“): gemeinsam
- Gottesdienst und Gotteslob (Leiturgia): mit Christus
- Zeugnis und Dienst („Martyria“ und „Diakonia“): unterwegs

gemeinsam. mit Christus. unterwegs. soll als Leitwort nach innen unsere Gemeindearbeit prägen und nach außen unsere corporate identity darstellen.

Leitsätze

Die Leitsätze konkretisieren dies für unsere Situation vor Ort:

gemeinsam.

Wir wollen, dass unsere Gemeinde für viele ein Zuhause ist.

Wir wollen aufmerksame und liebevolle Beziehungen pflegen, die von der Liebe zu Gott und den Menschen bestimmt sind.

Wir wollen die Vielfalt an Gaben unter uns entdecken, einbringen und vernetzen.

mit Christus.

Weil Jesus Christus lebt, wollen wir ihn feiern, auf ihn hören, mit ihm reden und für ihn arbeiten. Das Zusammensein mit Christus soll unser Leben bestimmen.

Wir wollen uns von Christus begeistern lassen.

Wir wollen einander auf dem Weg des Glaubens ermutigen und Schritte in der Nachfolge einüben.

unterwegs.

Wir wollen, dass die Ausstrahlung unserer Gemeinde auf andere Menschen um uns herum wirkt.

Wir wollen auf die Menschen zugehen, zum Glauben an Jesus Christus einladen und miteinander im Glauben wachsen.

Wir wollen den Menschen dienen in der Liebe Christi.

In allem, was wir tun, wollen wir die Grenzen der Menschen wahrnehmen und achten.

Begriffsklärung

Unter **sexualisierter Gewalt** sind die psychischen und physischen oder geistigen und körperlichen Grenzüberschreitungen, die die Intimsphäre eines Menschen verletzen zu verstehen. Die Ausnutzung von Überlegenheit und/ oder Abhängigkeit sind dabei zentrale Aspekte. Im Vordergrund steht maßgeblich die Befriedigung eigener Machtbedürfnisse und seltener ein Verlangen nach Sexualität.

Sexualisierte Gewalt lässt sich in **drei** verschiedenen **Formen** unterscheiden:

Grenzverletzungen sind ein unabsichtliches Überschreiten der persönlichen, psychischen oder körperlichen Grenze einer anderen Person. Sie sind ein einmaliges oder seltenes unangemessenes Verhalten und geschehen meist aus Unachtsamkeit, Gedankenlosigkeit oder Unwissenheit. Grenzverletzungen lassen sich nicht immer vollständig vermeiden, müssen aber direkt benannt und das Verhalten korrigiert werden.

Beispiele für Grenzverletzungen:

- nicht gewollte Umarmung
- Versehentliche unangenehme Berührung
- Verletzende Spitznamen
- Unbedachte verletzende Bemerkung
- Unerwünschtes Betreten eines Zimmers oder des Waschraums

Sexuelle Übergriffe sind bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie sind massiver und häufiger als Grenzverletzungen.

Beispiele für sexuelle Übergriffe:

- Wiederholte Grenzverletzungen
- Abfällige Anmache, Beschimpfungen oder sexistische Bemerkungen
- Wiederholte vermeintlich zufällige Berührungen von Brust, Po oder Genitalien
- Voyeurismus

Häufig ist der Übergang von sexuellen Übergriffen mit Körperkontakt hin zu den **Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung** nicht trennscharf voneinander zu unterscheiden. Außerdem begehen Täter*innen wohl überlegt weniger offensichtliche Grenzverletzungen, um Betroffene für sexualisierte Handlungen zu schwächen und die Grenzen des Realistischen zu vergrößern.

Beispiele für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung:

- Sexuelle Handlungen mit Kindern und Schutzbefohlenen
 - Anfassen, Anfassen lassen oder Zeigen der Genitalien
 - Zungenküsse
 - Masturbation von Täter*in oder vor dem Opfer
 - Versuchte oder vollendete vaginale, anale oder orale Vergewaltigung
- Kindern oder Jugendlichen Pornos zeigen
- Exhibitionismus
- Sexuelle Belästigung durch Berührungen oder sexuell getöntes Bedrängen

Gesetzliche Bestimmungen

Für uns als Kirchengemeinde gelten neben den staatlichen Gesetzen zur sexualisierten Gewalt auch das Kirchengesetz. Einzelne, wichtige Bestimmungen werden im Folgenden hervor gehoben.

Meldepflicht

Der Verdacht auf sexualisierte Gewalt kann unterschiedlich begründet sein. Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 KGSSG besteht eine Meldepflicht nach § 9 KGSSG in Fällen sexualisierter Gewalt. Die Meldestelle (siehe unter Ansprechpartner) steht beratend zur Seite. Nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KGSSG wird allen das Recht eingeräumt, sich in einer solchen Situation beraten zu lassen, auch anonym.

Zur Einschätzung, ob es sich um einen begründeten Verdacht handelt, wendet sich die/der Mitarbeitende ebenfalls an die Meldestelle der EKvW (vgl. 4.6) und lässt sich ggf. zunächst anonym beraten. Das ggf. weitere Verfahren wird nach Aufhebung der anonymen Meldung in eine Meldung von der Meldestelle der EKvW koordiniert und folgt dem Interventionsleitfaden der EKvW (Praxishandbuch zur Intervention von sexualisierter Gewalt in der Ev. Kirche von Westfalen).

Ausnahmen von dieser Meldepflicht

Ausgenommen von dieser Meldepflicht sind nach § 203 Strafgesetzbuch (Verletzung von Privatgeheimnissen) eine Reihe von Personengruppen, die nur mit einer Entbindung von der Verschwiegenheit melden können (siehe Anlagen 7a und 7b).

Interventionsleitfaden der EKvW, S. 16f.:

[...]„Absolute Verschwiegenheit bietet nur der unverbrüchliche Schutz des Seelsorgegeheimnisses, der im Seelsorgegeheimnisgesetz (SeelGG) festgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang gilt die Meldepflicht nicht. Dabei ist zu bedenken, dass Menschen, die unter den Schutz des SeelGG (ordinierte Pfarrpersonen oder beruflich Mitarbeitende mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag gem.§ 3 Abs. 2 SeelGG), nicht per se von der Meldepflicht ausgenommen sind, sondern dies ausschließlich im Kontext seelsorgerlicher Gespräche gilt.

Auch in Beratungssituationen innerhalb einer anerkannten Beratungsstelle zu Ehe, Familie, Erziehung, Schwangerschaft oder ähnlichen Themen (nur dort!) kann die Meldepflicht aufgrund des konkreten Beratungsauftrags im Einzelfall unwirksam sein.

[...]

Diakon*innen, Gemeindepädagog*innen und andere Mitarbeitende, die (zum Beispiel auf Basis der VSBMO) im Rahmen ihres Dienstes auch beratende und seelsorgerliche Kontakte haben, unterliegen nicht dem besonderen Schutz bis hin zum Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht, den das SeelGG ordinierten Pfarrer*innen und beruflich tätigen Personen mit bestimmtem Seelsorgeauftrag garantiert.

Für die meisten Diakon*innen, Gemeindepädagog*innen und so weiter gilt deshalb zwar die dienstliche Pflicht zur Verschwiegenheit, die aber ausdrücklich nicht von der Meldepflicht befreit!

(1) Die Meldestelle gemäß § 7 wird [...] 2. bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf Verstoß gegen das Abstinenzgebot den Leitungsorganen Unterstützung im Rahmen des geltenden Handlungs-

und Notfallplans anbieten (sogenannte Interventionsberatung; vgl. § 7 Absatz 3 Nummer 4 KGSsG),

3. Meldungen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot entgegennehmen und bei begründetem Verdacht:

a) die Meldung an das zuständige Leitungsorgan zur Bearbeitung und Ergreifung notwendiger Maßnahmen der Intervention und Prävention weiterleiten (vgl. § 7 Absatz 3 Nummer 5 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 KGSsG),

b) das zuständige Aufsichtsorgan zur Wahrnehmung seiner Aufsicht informieren und c) die Landeskirche informieren, soweit ihre Aufsicht oder ihre Aufgaben berührt sind,

4. Mitarbeitende auf Nachfrage zur Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot beraten (§ 8 Absatz 1 Satz 2 KGSsG).

Abstands- und Abstinenzgebot

Die kirchliche Arbeit ist geprägt von Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnissen, vor allem in der Arbeit mit Schutzbefohlenen und ebenso in Seelsorge- und Beratungskontexten. Dort gilt das sogenannte Abstinenzgebot.

Das Abstandsgebot thematisiert das individuelle Nähe- und Distanzempfinden.

Ebenso gilt das Abstinenzgebot. Es bedeutet, dass sexuelle Kontakte mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und daher verboten sind.

Prävention sexualisierte Gewalt

Verhaltenskodex

NÄHE UND DISTANZ

- ◆ Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid geschieht hauptsächlich in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten. Diese sind für andere jederzeit zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen werden.
- ◆ Im grundsätzlichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist wenn möglich mindestens eine 1:2 Situation anzustreben. Ausnahmen sind Unterrichtssituationen, Seelsorge oder Mentoring. In Unterrichtssituationen kann mit schriftlichem Einverständnis der Eltern von dieser Regel abgewichen werden.
- ◆ Es ist anzustreben, Gruppenstunden, Programme, Aktionen und Veranstaltungen mit mindestens zwei Mitarbeitenden durchzuführen.
- ◆ Gemeindliche Veranstaltungen müssen als solche erkennbar sein. Keine Organisation privater Treffen oder Urlaube aus einer Mitarbeitenden-Rolle heraus. Treffen in Gemeinderäumen müssen mit den Leitungsverantwortlichen abgestimmt werden.
- ◆ Keine besondere Bevorzugung, Benachteiligung oder Belohnung von einzelnen Kindern oder Jugendlichen.
- ◆ Beziehungen zu Eltern sind professionell zu gestalten. Die

Kritik- und Konfliktfähigkeit muss zu jedem Zeitpunkt gegeben sein.

- ◆ Wir pflegen ein hohes Vertrauensverhältnis zu den Kindern und Jugendlichen. Gleichermaßen sind wir dazu verpflichtet, zu ihrem Wohl zu handeln.
- ◆ Individuelle Grenzempfindungen der jungen Menschen werden ernst genommen und respektiert.
- ◆ Kinder und Jugendliche dürfen nur im Rahmen von Gruppenstunden mit mindestens zwei Mitarbeitenden nach Hause genommen werden. Hierüber sind die Eltern im Vorfeld zu benachrichtigen.

ANGEMESSENHEIT UND KÖRPERKONTAKT

- ◆ Unerwünschte und unangemessene Berührungen sowie körperliche Annäherung sind zu unterlassen.
- ◆ Körperkontakte sind sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck von Erster Hilfe, Trost und auch von pädagogisch und gesellschaftlich zulässigen Spielen erlaubt.
- ◆ Wenn von Seiten der Schutzbefohlenen Nähe gesucht wird, dann muss die Initiative von diesen ausgehen und wird unter den Mitarbeitenden reflektiert und im vertretbaren Rahmen zugelassen.
- ◆ Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen.
- ◆ Umarmungen finden in der Öffentlichkeit statt. Die unterschiedlichen Rollen und das individuelle Grenzempfinden der Menschen in unserer Gemeinde

wird ernst genommen und respektiert.

- ◆ Die Begleitung von Kindern zur Toilette ist nur mit zwei Mitarbeitenden gestattet
- ◆ Bei der Seelsorge ist vor einer Berührung in der Gebets- und Segenshandlung zu fragen.

SPRACHE, WORTWAHL, KLEIDUNG

- ◆ Keine Verwendung von sexualisierter und abwertender Sprache und Gestik, sowie sexuellen Anspielungen, auch nicht von den Kindern und Jugendlichen.
- ◆ Sprachliche Grenzverletzungen sind zu unterbinden.
- ◆ Mitarbeitende ziehen sich dem Kontext in ihrer Tätigkeit entsprechend an (z.B. keine Kleidung, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt, Provokationen auslöst oder diskriminierend, beleidigend oder rassistisch wirkt).

UMGANG MIT UND NUTZUNG VON MEDIEN UND SOZIALEN NETZWERKEN

- ◆ Fotografieren oder Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Kinder und Jugendlichen und der Sorgeberechtigten.
- ◆ Insbesondere Schutzbefohlene dürfen nicht in einem unbedeckten Zustand fotografiert oder gefilmt werden.

- ◆ Die Nutzung und der Einsatz von Filmen, Bildern, PC-Spielen oder Printmaterial mit pornografischem Inhalt sind untersagt.
- ◆ Mitarbeitende sind dazu angehalten, bei Internetkontakten mit Schutzbefohlenen ihre Rolle als Privatperson und die als Mitarbeitende zu unterscheiden und zu reflektieren.
- ◆ Mitarbeitende achten darauf, dass es beim Erstellen von Gruppen in Messengerdiensten ein Bewusstsein dafür gibt, wer alles Teil der Gruppe ist und Grenzüberschreitungen thematisiert werden.

BEACHTUNG INTIMSPHÄRE

- ◆ Gemeinsames Duschen und Umziehen mit den Teilnehmenden ist nicht gestattet.
- ◆ Toiletten- und Waschräume werden nur von gleichgeschlechtlichen Mitarbeitenden betreten.
- ◆ Die Zimmer und persönlichen Gegenstände der Kinder und Jugendlichen sind als deren Privatsphäre zu akzeptieren .

GESCHENKE

- ◆ Geschenke, Belohnungen und private finanzielle Zuwendungen an einzelne Schutzbefohlene sind nicht gestattet.
- ◆ Geschenke von einzelnen Eltern an Mitarbeitende müssen im Team transparent gemacht werden.

DISZIPLINARMAßNAHMEN

- ◆ Disziplinarmaßnahmen müssen fair, altersgemäß und angemessen erfolgen und werden im Team besprochen, bevor sie angewandt werden.
- ◆ Disziplinarmaßnahmen werden im Team transparent gemacht.
- ◆ Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist zu unterlassen.

VERANSTALTUNGEN MIT ÜBERNACHTUNGEN

- ◆ Veranstaltungen mit Übernachtungen werden grundsätzlich von mind. zwei volljährigen Mitarbeitenden durchgeführt.
- ◆ Bei der Teilnahme von Mädchen und Jungen, werden diese von einem paritätisch besetzten Team begleitet.
- ◆ Mitarbeitende und Teilnehmende übernachten in getrennten Räumlichkeiten/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Eltern und der Jugendreferenten/ des Presbyteriums.

- ◆ Mädchen und Jungen übernachten getrennt voneinander. Die jeweiligen Zimmer sind für das andere Geschlecht tabu (insbesondere für Mitarbeitende).
- ◆ Schutzbefohlene übernachten nicht in privaten Wohnungen von Mitarbeitenden. Bei unklaren Abhängigkeitsverhältnissen besteht eine Gesprächspflicht von seitens der Leitungsverantwortlichen.

UMGANG MIT ÜBERTRETUNG DES VERHALTENSKODEX

- ◆ Die Mitarbeitenden dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber den ihr anvertrauten jungen Menschen angesprochen werden.
- ◆ Die Mitarbeitenden machen ihre eigenen Übertretungen des Verhaltenskodex und die von anderen Mitarbeitenden unverzüglich und ausschließlich gegenüber den Leitungsverantwortlichen (Gruppenleitung, Presbyterium, Freizeitleitung) transparent und weisen selbige auf kritische Situationen und mögliche Grenzverletzungen hin. Die Leitungsverantwortlichen entscheiden über das weitere Vorgehen.

Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung ist ein wesentlicher Bestandteil des pädagogischen Konzeptes in der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Jugendlichen und Erwachsenen. Sie dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Schutzbefohlenen. Sie formuliert Regelungen für Situationen, die für die sexualisierte Gewalt und jegliche Form von Grenzüberschreitungen ausgenutzt werden können. Die Regelungen schaffen ein hohes Maß an Verbindlichkeit.

In der Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid gibt es eine Vielzahl an Mitarbeitenden: Beruflich Tätige, erwachsene und jugendliche Ehrenamtliche. Wir haben festgelegt, dass wir zwei Selbstverpflichtungen nutzen: Eine für Erwachsene und eine für Jugendliche (siehe Anlage 1 und 2). Für die beruflich tätigen Mitarbeitenden ist das Kreiskirchenamt Sauerland-Hellweg zuständig. Die Selbstverpflichtung ist bei der Einstellung vom Mitarbeitenden als Zusatz zum Arbeitsvertrag zu unterzeichnen. Bei bereits in der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid tätigen Mitarbeitenden ist diese in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen und ein Original zur Personalakte zu nehmen. Das andere Original erhält der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin.

Bei ehrenamtlich Tätigen ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit mit Schutzbefohlenen ebenfalls in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen. Die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung wird in den Gemeindebüros aufbewahrt. Ein Exemplar erhält der / die Ehrenamtliche.

Vor jeder größeren Maßnahme (Ferienfreizeit, Freizeitwochenenden, Übernachtungen, etc.) werden die Inhalte der Selbstverpflichtungserklärung mit den Mitarbeitenden besprochen. Ebenso ist die Selbstverpflichtungserklärung Gegenstand der Basisschulungen I und II.

Erweitertes Führungszeugnis

Ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (EFZ) muss jede/r ehrenamtliche Mitarbeitende vor Aufnahme der Tätigkeit vorlegen, sofern die Tätigkeit das aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen notwendig macht.

Das EFZ gibt Auskunft darüber, ob eine Person rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden ist und muss in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren erneut vorgelegt werden. Dabei darf dieses nicht älter als drei Monate sein.

Die Einsichtnahme und Dokumentation des EFZ liegt in den Händen des Gemeindebüros; die Verantwortung für die Überprüfung obliegt dem/ der Vorsitzenden des Presbyteriums.

Das EFZ von allen hauptamtlichen Mitarbeitenden und Mitgliedern des Presbyteriums wird vom Fachbereich Personal bzw. der Superintendentur eingefordert und dokumentiert.

Personalauswahl und –begleitung

In Stellenausschreibungen, Bewerbungsgesprächen, in Erst-

gesprächen mit potenziellen ehrenamtlichen Mitarbeitenden und in der Personalbegleitung greifen der Vorstand und die Jugendreferenten das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt offensiv auf und thematisieren das Institutionelle Schutzkonzept. Darüber hinaus ist das Konzept verbindlicher Teil der Dienstanweisung.

Schulungen

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden ab 14 Jahren sind zur Teilnahme an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtet. Je nach Intensität des Kontaktes zu Schutzbefohlenen beträgt die Dauer der Fortbildung zwischen drei und zwölf Stunden.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat festgelegt, wer in welchem Umfang zum Thema geschult werden muss. Für die Kinder- und Jugendarbeit hat das Amt für Jugendarbeit der EKvW zwei Basisschulungen entwickelt. Basisschulung I richtet sich dabei an Trainees, die in die Mitarbeit hineinwachsen zwischen 12 und 15 Jahren (Zeitumfang drei Stunden) und die Basisschulung II für ehrenamtlich Mitarbeitende im Alter von 15 bis 17 Jahren, die noch nicht an der JULEICA Schulung teilnehmen können (Zeitumfang acht Stunden). Die Basisschulungen werden im Kooperationsraum jährlich angeboten.

Die Teilnahme von hauptamtlichen Mitarbeitenden zählt als Dienstzeit und eine Kopie des ausgestellten Zertifikates ist zur Personalakte zu nehmen. Für Ehrenamtliche wird der Nachweis über die Teilnahme an den Schulungen vermerkt und dokumentiert.



Intervention bei sexualisierter Gewalt

Beschwerdemanagement

Beschwerden werden angenommen und ernstgenommen. Wir sind uns bewusst, dass Beschwerden Chancen für Veränderungsprozesse zur Verbesserung der Qualität der Arbeit beinhalten.

Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sensibilität erforderlich. Kinder und Jugendliche suchen sich Personen aus, denen sie etwas anvertrauen können. Dies sind oftmals nicht die Personen, die ein Leitungsorgan dafür bestimmt hat. Alle Mitarbeitenden sollten mit dem Beschwerdeverfahren vertraut sein und über die weiteren Zuständigkeiten informiert sein und informieren können. So können Kinder und Jugendliche am besten unterstützt werden.

In Fällen von Mitteilungen über sexualisierte Gewalt ist immer von dem* der Mitarbeitenden, dem*der die Beschwerde mitgeteilt wurde, die Vertrauensperson oder ein Mitglied des Interventionsteams unverzüglich zu informieren.

Egal ob in einem persönlichen Gespräch, per E-Mail oder dem Briefkasten: Jede Beschwerde verstehen wir als konstruktive Kritik und wird zeitnah, wertschätzend und transparent bearbeitet. Ein anschließendes Feedback an die/den Beschwerdeführende/n ist dabei selbstverständlich.

Ansprechpersonen

Präventionsbeauftragte

Isabelle Wagner

Mobil: 0175 4145007

e-Mail:

i.wagner@christuskirchengemein.de

Meldestelle der EKvW (berät auch anonym)

Referentin für Intervention Marion Neuper

Telefon: 0521 594-381 • Mobil: 0171 5516914

E-Mail: meldestelle@ekvw.de

Ansprechstelle der EKvW (berät auch anonym)

Telefon: 0521 594-308

Präventionsfachkraft Jutta Tripp

Telefon: 02351 1807-81

Mobil: 0172 7041558

E-Mail: jutta.tripp@ekvw.de

Beratungsstellen

Psychologische Beratungsstelle des Diakonischen Werkes

Tel.: 02351 - 39 08 13

E-Mail: beratungsstelle@diakonieluedenscheid-plettenberg.de

Märkisches Kinderschutzzentrum

Telefon: 02351/ 463915

E-Mail: info@maerkisches-kinderschutzzentrum.de

Interventionsplan

Das Interventionsteam hat die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für das anvertraute Kind, die/den Jugendliche*n oder die/den Schutzbedürftige*n und die Verantwortung gegenüber den Personensorgeberechtigten sowie die

Fürsorgepflicht für die/den beschuldigte/n Mitarbeitende/n.

Für die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid beruft der Superintendent bzw. der Kreissynodalvorstand ein Interventionsteam. Der Interventionsleitfaden des Evangelischen Kirchenkreises wird im folgenden erläutert.

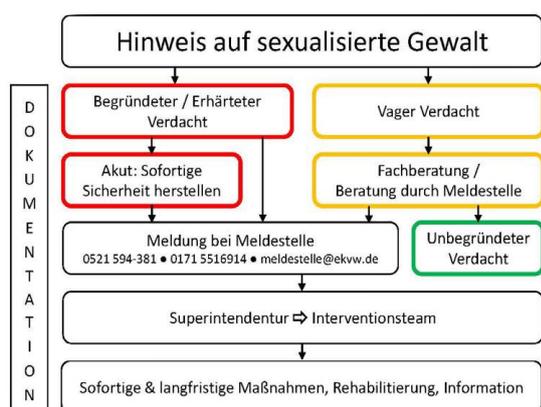


Abb. 1: Diagramm zum Verfahren bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt gemäß KGSSG

1. Die Meldestelle des Landeskirchenamtes wird informiert. Das gilt für jeden Verdachtsfall, unabhängig aus welchem Arbeitsbereich die verdächtige Person stammt und geschieht durch die/den jeweilige*n Mitarbeitenden, der/dem etwas anvertraut wurde oder der/die etwas beobachtet hat oder den Superintendenten/die Superintendentin, nachdem ggf. in Absprache mit der Meldestelle der EKvW der Verdacht geprüft und als begründet bzw. erhärtet eingestuft wurde. Die EKvW handelt nach dem von ihr gültigen Interventionsleitfaden (Praxishandbuch zur Intervention sex. Gewalt in der Ev. Kirche von Westfalen).

2. Das in Absprache mit der Meldestelle der EKvW einberufene Interventionsteam (vgl. 5.3.) prüft, um welche Art von Verdacht es sich handelt. Es hört dazu geeignete Personen an. Bei einem begründeten Verdacht eines sexualisierten Übergriffs wird das weitere Vorgehen beraten. Sollte das Interventionsteam den Verdacht für unbegründet halten, ist dies sorgfältig zu dokumentieren. Bei begründetem Verdacht wird wie folgt gehandelt:

3. Sind Minderjährige betroffen, wird die insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen und geprüft, ob es sich um eine Gefährdung gemäß § 8a SGB VIII handelt. Das weitere Vorgehen regelt die „Vereinbarung gemäß § 8a Abs.4 und § 72a SGB VIII“ mit dem jeweils zuständigen Jugendamt der Gemeinde/Stadt im Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, die von den Mandanten des Kirchenkreises bereits unterzeichnet wurde oder noch zu unterzeichnen ist.

4. Die Personensorgeberechtigten werden durch das Interventionsteam umgehend über den Vorfall und die unternommenen Schritte informiert. Die Information der Personensorgeberechtigten unterbleibt nur dann, wenn dadurch das Kindeswohl gefährdet werden würde und die Gefährdungseinschätzung dagegen spricht. Die Wünsche der betroffenen Person oder der Personensorgeberechtigten und ihre Lösungsvorschläge werden in das weitere Vorgehen mit einbezogen. Der betroffenen Person und den Personensorgeberechtigten wird, wenn gewünscht, Beratung angeboten

oder vermittelt. Die Verfahrensabläufe sind gegenüber der/dem Betroffenen und den Personensorgeberechtigten transparent zu halten. Den Personensorgeberechtigten wird nahegelegt, sich vor Erstattung einer Anzeige eingehend juristisch beraten zu lassen.

5. Es werden umgehend geeignete Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes, des/der Jugendlichen oder sonstigen Schutzbedürftigen vereinbart.
6. Es wird festgelegt, wer im Interventionsteam welche Aufgabe übernimmt. Dabei wird darauf geachtet, dass die-/derjenige, die/der die Fallverantwortung trägt, nicht zugleich seelsorgliche Aufgaben hat. Außerdem wird festgelegt, wer die Ansprechpartner*innen für die Betroffenen, die Beschuldigten und für den Fachbeistand des Landeskirchenamtes sind. Bei der Besetzung des Interventionsteams dürfen keine Personen benannt werden, die möglicherweise vorhandene Befangenheiten mit dem zu bearbeitenden Interventionsfall aufweisen.
7. Der Kreissynodalvorstand und das betroffene Leitungsorgan werden über den Eingang der Meldung und die erste Einschätzung vertraulich informiert.
8. Entscheidungen über die Freistellung des/der Mitarbeitenden werden beraten und bei Notwendigkeit getroffen.
9. Die beschuldigte Person kann angehört werden, wenn dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungs-

verfahrens möglich ist. Insbesondere wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind, kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld (Suspendierung, Umsetzung, Hausverbot, etc.) zu nehmen, auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen. In besonders schweren Fällen oder wenn sich die Verdachtsmomente verdichten, besonders aber, wenn gegen die beschuldigte Person Anklage erhoben wird, kann auch eine sog. "Verdachtskündigung" in Frage kommen. Eine Verdachtskündigung erfordert eine vorherige Anhörung der beschuldigten Person und die Beteiligung der Mitarbeitendenvertretung (MAV) nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz. Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren und sicher aufzubewahren.

10. Es wird die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige gegen den/die Mitarbeitende/n geprüft, da der Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg keine sexualisierte Gewalt duldet. Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß den Vorgaben des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigten die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen und die Gefahr einer Re-Traumatisierung besteht. Dies ist vom Interventionsteam und dem Träger gründlich abzuwägen. Die Möglichkeiten der Anonymen Spurensicherung (ASS) sind bekannt und das Interventionsteam berät im Einzelfall Betroffene hierüber.

11. Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen werden dokumentiert und sicher aufbewahrt.
12. Dem/der aufdeckenden Mitarbeitenden und deren Team sowie den Führungskräften werden externe Unterstützungen zur Aufarbeitung der Geschehnisse zur Verfügung gestellt. Es wird eine eindeutige Sprachregelung hinsichtlich des Vorfalls auch für die Öffentlichkeit getroffen. Dies geschieht unter Einbeziehung des Öffentlichkeitsreferenten/der Öffentlichkeitsreferentin, der/die auch Mitglied des Interventionsteams ist.¹

Aufarbeitung

Zu Unterscheiden ist die Individuelle Aufarbeitung auf der einen Seite und die Institutionelle Aufarbeitung auf der anderen. Eine Aufarbeitung des Falles muss im Nachhinein in angemessener Art und Weise mit den involvierten Personen, dem Leitungsorgan und dem Interventionsteam stattfinden. Es ist zu analysieren, wie der gesamte Prozess gelaufen ist, was gut war und was zukünftig zu verbessern wäre. Darüber hinaus ist zu entscheiden, ob für Personen aus dem genannten Kreis Gesprächsbedarf mit einer Beratungsstelle oder eine Supervision notwendig ist. Es ist die Frage, wie die Gesamtsituation aufgenommen wurde und ob ggf. weiterer Schulungsbedarf besteht. Ob und welche weiterführenden Maßnahmen ergriffen werden sollten, ist mit dem Superintendenten bzw. der Superintendentin zu klären.

Rehabilitierung

Im Falle eines unbegründeten Verdachts oder nach unbegründeter Beschuldigung schlägt das Interventionsteam der Kirchengemeinde geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vor und kann an Formulierungen für das Presbyterium, den Vorgesetzten bzw. die Vorgesetzte und die Mitarbeiterschaft mitwirken.

In dem Fall, dass einer bzw. einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder dessen bzw. deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für eine Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitierung der Betroffenen zu treffen und durchzuführen.

Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

Evaluation und Monitoring

Das Schutzkonzept wird regelmäßig den aktuellen Veränderungen angepasst. Alle Angaben von verantwortlichen Personen werden ebenfalls regelmäßig überprüft. Das Presbyterium der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid sorgt für eine Überprüfung alle vier Jahre durch eine berufene Arbeitsgruppe.

¹ Evangelischer Kirchenkreis Lüdenscheid- Plattenberg, S.19ff

Quellennachweise

CVJM Lüdenscheid West (2021). Institutionelles Schutzkonzept für den CVJM Lüdenscheid-West e.V. –Maßnahmen zur Prävention und Intervention von Gewalt und sexualisierter Gewalt (1.Aufl.).

Evangelische Kirche im Rheinland. (2021).

Schutzkonzepte praktisch 2021: Ein Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt (3. Aufl.).

Evangelische Kirche im Rheinland. (2021).

Aktiv gegen sexualisierte Gewalt. Schutzkonzept der Evangelischen Kirche im Rheinland (1. Aufl.).

Evangelischer Kirchenkreis Lüdenscheid- Plettenberg (2024). Schutzkonzept des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg zur Prävention sexualisierter Gewalt (1.Aufl.).

Evangelische Kirche von Westfalen (2023) Interventionsleitfaden -

Praxishandbuch zur Intervention von sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche von Westfalen (1.Aufl.).

Anhang

Anlage 1 Selbstverpflichtungserklärung (Jugendmitarbeiter)

Anlage 2 Selbstverpflichtungserklärung

Anlage 3 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Anlage 4 Handlungsleitfaden für den Umgang mit Betroffenen

Anlage 5a Meldebogen bei Verdacht - Sachdokumentation

Anlage 5b Meldebogen bei Verdacht - Reflexionsbogen

Anlage 6 Gefährdungseinschätzung und Vorlagenpflicht EFZ

Anlage 7a Entbindung der Schweigepflicht (volljährige Person)

Anlage 7b Entbindung der Schweigepflicht (minderjährige Person)

Anlage 8 Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde

Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz vor sexuellem Missbrauch



Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der Kirche, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene, mit Respekt zu behandeln und ihre Würde zu schützen.

Die Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid setzt sich für einen wirksamen Schutz vor allen Formen von Gewalt, auch vor Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

1. Ich....., geboren am verpflichte mich deshalb dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für die mir anvertrauten Menschen zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich alles zu tun, damit sexuelle Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in bewusst und missbrauche meine Rolle nicht im Umgang mit mir anvertrauten Menschen.
5. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den kirchlichen Angeboten und Aktivitäten. Als Mitarbeiter*in der evangelischen Kirche bin ich mir meiner Verantwortung bewusst und suche mir gegebenenfalls Hilfe bei einer externen Fachberatung, der zuständigen Leitungsperson, im Mitarbeitendenkreis, bei einer/einem Hauptamtlichen oder einem anderen Menschen meines Vertrauens.
6. Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Datum

Unterschrift

Selbstverpflichtung der Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen



Die Arbeit in unserer Kirchengemeinde wird im Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott gestaltet. Die Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid übernimmt Verantwortung für die ihr anvertrauten Menschen. Unsere Arbeit ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Dazu gehört, die Persönlichkeit und Würde eines jeden Menschen zu achten und individuelle Grenzen zu respektieren. Vernachlässigung, Gewalt und sexualisierte Gewalt werden nicht toleriert. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat oberste Priorität.

„Als Mitarbeiter*in in der Kinder- und Jugendarbeit unserer Kirchengemeinde

1. achte ich die Persönlichkeit und Würde aller.
2. stärke und fördere ich die Persönlichkeit, die Entwicklung einer geschlechtsspezifischen Identität und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung.
3. verpflichte ich mich deshalb dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu gestalten. Ich pflege einen wertschätzenden und respektvollen Umgang mit anderen.
4. nehme ich Kinder und Jugendliche bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt.
5. respektiere ich die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen und achte die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze. Ich gehe verantwortlich mit Nähe und Distanz um.
6. bin ich mir meiner Verantwortung und Rolle als Mitarbeiter*in bewusst und suche mir kompetente Hilfe, wenn ich gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch sowie Formen der Vernachlässigung vermute.
7. greife ich bei Grenzüberschreitungen durch Mitarbeiter*innen oder Teilnehmer*innen ein. Hierbei nehme ich keine Rücksicht auf Vorgesetzte, Freunde und Mitarbeiter*innen.
8. tabuisiere und toleriere ich Gewalt nicht, sondern beziehe aktiv Stellung und greife ein gegen alle Arten von Gewalt. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexuelle Übergriffe) als auch für verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung).
9. versichere ich, nicht wegen einer in § 72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Weiterhin verpflichte ich mich bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen mich den Verantwortlichen der Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.“

Name in Druckbuchstaben
Mitarbeiter*in

Datum, Unterschrift

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

§ 174 StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a StGB	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen
§ 174b StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs- Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177 StGB	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 StGB	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179 StGB	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a StGB	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a StGB	Zuhälterei
§ 182 StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 StGB	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 StGB	Verbreitung pornographischer Schriften

Handlungsleitfaden für den Umgang mit Betroffenen

UNBEDINGT

Ruhe bewahren

Zuverlässige/r Gesprächspartner/in sein

Zuhören und Glauben schenken

Wertschätzung für die Offenheit der betroffenen Person

Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld.“

Sachlicher Umgang mit der Situation

Ambivalente Gefühle des Betroffenen akzeptieren

Alle Schritte mit dem Betroffenen absprechen

Dokumentation des Gespräches (Meldebogen bei Verdacht)

AUF GAR KEINEN FALL

Nicht bedrängen! Keinen Druck ausüben

Nicht nach dem „Warum“ fragen

Keine Suggestivfragen stellen

Keine Erklärungen einfordern

Keine Bewertung/ Dramatisierung der Situation

Keine vorschnellen Versprechungen

Keine eigenen Befragungen und Ermittlungen

Keine Konfrontation mit der beschuldigten Person

Keine Weitergabe von Informationen an andere Personen

Meldebogen bei Verdacht - Sachdokumentation

Festschreibung ab der ersten Vermutung

Beobachtung oder Mitteilung Was ist geschehen? (Sachebene, keine Bewertungen vornehmen, Beschreibung der Handlungen)	
Datum	
Ort	
Name/ Alter der betroffenen Person	
Name/ Alter der tatverdächtigen Person	
Beziehungsstatus der Personen	
Name von Zeugen, nur wenn vorhanden (nicht selber ansprechen!)	
Gibt es zusätzliche Hinweise, die die Angaben des Melders/ der Melderin stützen? Wenn ja, welche (z.B. Fotos, Videos, Textnachrichten, Posts)?	

Beide Bögen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich aufbewahrt werden

Die Sachdokumentation und der Reflexionsbogen müssen ordnungsgemäß vernichtet werden, wenn die Einschätzung des Verdachts eindeutig ergeben hat, dass es sich um einen unbegründeten Verdacht handelt.

Meldebogen bei Verdacht - Reflexionsdokumentation

Persönliche Eindrücke	
Alternative Erklärungsmöglichkeiten	
Eigene Vermutungen und Hypothesen	
Mögliche Unterstützung des Betroffenen aus dessen Umfeld	
Nächste Schritte	
Reaktionen anderer machen mit mir	
Was mir noch wichtig ist	
Weiterleitung der Informationen an Vertrauenspersonen	

Beide Bögen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich aufbewahrt werden

Die Sachdokumentation und der Reflexionsbogen müssen ordnungsgemäß vernichtet werden, wenn die Einschätzung des Verdachts eindeutig ergeben hat, dass es sich um einen unbegründeten Verdacht handelt.

Gefährdungseinschätzung und Vorlagenpflicht EFZ

Kategorie	ART			Abhängigkeits- verhältnis	DAUER	GRUPPEN	Schulungen
	Funktion/ Tätigkeit	Kontakt mit Kindern und Jugendlichen	Altersunterschied				
Gemeindeleitung	Presbyter_innen	kann sein	kann sein	Ja	regelmäßig	Konfirmanden- arbeit	Leitungsschulung
Kinder- und Jugendarbeit	Hauptamtliche Mitarbeitende der Kinder- und Jugendarbeit (Gruppen)	Ja	Ja	Ja	regelmäßig	Jungschar Teenkreis Krabbelkreis Konfirmandena rbeit	Schulung C
	Ehrenamtliche Mitarbeitende der Kinder- und Jugendarbeit (Gruppen)	Ja	Ja	kann sein	regelmäßig	Jungschar Teenkreis Krabbelkreis Konfirmandena rbeit	Basisschulung II
	Mitarbeitende bei Veranstaltungen mit Übernachtung	Ja	Ja	kann sein	von gewisser Dauer	Jungscharüber nachtung Jugendübernac htung Freizeiten	Basisschulung II
Kirchenmusik	Mitarbeiteten in Projekten und bei Aktionen	Ja	kann sein	nein	von gewisser Dauer	Krippenspiele Kinderbibelwoc he	Basisschulung II
	Helfende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Gruppen)	Ja	kann sein	nein	regelmäßig	Jungschar Teenkreis Krabbelkreis Konfirmandena rbeit	Basisschulung I Ab 14 Jahre: Ja
	Verantwortliche Mitarbeiter	Ja	Ja	Ja	regelmäßig	Chöre Proben	Basisschulung II

ART		DAUER		GRUPPEN		Schulungen	
	Helfer	Ja	kann sein	kann sein	von gewisser Dauer	z.B. Kindermusikwochen	Ja Basisschulung I
Seelsorge	Pfarrer	Ja	Ja	Ja	punktuell		Ja
Allgemeine Gemeindegarbeit	Leitung gemeindlicher Gruppen	kann sein	Ja	kann sein	regelmäßig		Ja (Schulungsumfang prüfen)
	Leitung Haus- und Bibelkreise	kann sein	Ja	kann sein	regelmäßig		Ja Basis-Fortbildung
	Besuchsdienst	Nein	Ja	Nein	punktuell		Ja Basis-Fortbildung

Schulungsangebote im Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid- Plettenberg

Basis- Fortbildung = drei Stunden Umfang

Intensivschulung = acht Stunden Umfang

Leitungsschulung

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Basisschulung I= drei Stunden Umfang

Basisschulung II= acht Stunden Umfang

Schulung C= acht Stunden Umfang



Entbindung von der Schweigepflicht

Hiermit entbinde ich.....(Name)

Herrn/Frau.....(Name)

gegenüber

der Meldestelle in Bielefeld, von der Evangelischen Kirche von Westfalen, in Persona
Herrn/Frau und Vertretung Herrn/Frau, sowie des
Interventionsteams von der Schweigepflicht im Verhältnis zueinander.

Ich/Wir sind über die Zusammensetzung des Interventionsteams aufgeklärt worden.

Diese Erklärung gilt für die Dauer der Bearbeitung der Meldung.

Die Entbindung von der Schweigepflicht berechtigt die/den oben bestimmte/n
Mitarbeiter/in nicht, die erhaltenen Informationen gegenüber weiteren Personen zu
verwenden.

Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht
jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift(en)



Entbindung von der Schweigepflicht

betreffend.....(Name der minderjährigen Person),

geboren am.....

Hiermit entbinde/n ich/wir

.....(Inhaber der elterlichen Sorge),

Herrn/Frau.....(Name des/der Mitarbeiterin)

gegenüber der Meldestelle in Bielefeld, von der Evangelischen Kirche von Westfalen,
in Persona Frau Jelena Kracht und ihrer Vertretung Frau Marion Neuper, sowie des
Interventionsteams von der Schweigepflicht im Verhältnis zueinander.

Ich/Wir sind über die Zusammensetzung des Interventionsteams aufgeklärt worden.

Diese Erklärung gilt für die Dauer der Bearbeitung der Meldung.

Die Entbindung von der Schweigepflicht berechtigt die/den oben bestimmte/n
Mitarbeiter/in nicht, die erhaltenen Informationen gegenüber weiteren Personen zu
verwenden.

Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht
jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Ort, Datum.....

Unterschrift
(Sorgeberechtigter 1)

Ort, Datum.....

Unterschrift
(Sorgeberechtigter 2)

Ort, Datum.....

Unterschrift
(minderjährige Person)

Liebe Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Hilfesuchende und Mitarbeitende,

mit diesem Bogen werden Eure/Ihre Meldungen an

Vor- und Nachname

weitergeleitet und dort überprüft und bearbeitet.

Wir möchten Euch/Sie bitten, folgende Angaben auszufüllen (sie werden auf Wunsch vertraulich behandelt) und in den Beschwerdekasten zu werfen, zu mailen oder zu faxen

Datum

Ort

Name

Kontaktmöglichkeit zu Euch/Ihnen:

Anschrift

E-Mail

Telefon

Situation:

Anliegen (bitte ankreuzen):

Ich möchte, dass diese Situation – ohne weitere Bearbeitung – zur Kenntnis genommen wird.

Ich möchte, dass diese Situation bearbeitet wird.

Ich möchte ein persönliches Gespräch mit einer der Vertrauenspersonen.

Ich möchte Unterstützung für ein Gespräch mit den Konfliktpartnern*innen.

Ich möchte





Impressum

Institutionelles Schutzkonzept für
die Evangelische
Christus-Kirchengemeinde
Lüdenscheid- Maßnahmen zur
Prävention und Intervention von
Gewalt und sexualisierter Gewalt

Evangelische Christus- Kirchengemeinde
Lüdenscheid
Bahnhofs. 59
58507 Lüdenscheid

Telefon: 02351/24464

E-Mail: buero@christuskirchengemein.de

Website: www.christuskirchengemein.de